



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 3

Trachtenverein Wasentegernbach - Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach den Kulturförderrichtlinien des Landkreises Erding

Anlage(n):

Antrag Trachtenverein Wasentegernbach

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Claudia
Kirmeyer

Zi.Nr.: 209

Tel. 08122/58 1340
claudia.kirmeyer@lra-
ed.de

Erding, 16.07.2015
Az.:

Sitzung vom Ausschuss für Bildung und Kultur am 05.10.2015

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

1033,50 €

Beschlussvorschlag:

Dem Gebirgs- und Volkstrachtenerhaltungsverein „Almrausch“ Wasentegernbach e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 1.033,50 € gewährt.

Vorlagebericht:

Die Förderung des kulturellen Wohls ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, gem. Art. 51 Abs. 1 LkrO. Zu diesem Zweck wurden am 08.06.2015 die „Richtlinien über die finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Erding“ durch den Kreistag beschlossen.



LANDKREIS
ERDING

Der Gebirgs- und Volkstrachtenerhaltungsverein „Almrausch“ Wasentegernbach e.V., beantragte bereits im Jahr 2013 eine Förderung für die Befestigung des Fußweges zum Trachtenheim. Zu diesem Zeitpunkt konnte aufgrund fehlender Richtlinien keine Förderung gewährt werden und die Anfrage wurde als formloser Antrag zurückgestellt. Das Einverständnis zur Durchführung der Baumaßnahme wurde aber erteilt.

Mit Schreiben vom 18.06.2015 wandte sich der Verein erneut mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an den Landkreis Erding.

Nach den Kulturförderrichtlinien des Landkreises sind rückwirkende Förderungen grundsätzlich ausgeschlossen; es sei denn, dass die vorzeitige Projektdurchführung vor Beginn der Maßnahme genehmigt wurde.

Es besteht also die Möglichkeit, den kulturschaffenden Verein „Almrausch“ Wasentegernbach finanziell zu unterstützen und somit einen Beitrag zur Brauchtumspflege im Landkreis Erding zu leisten.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme betragen insgesamt 10.335,75 €. Nach den Kulturförderrichtlinien sind die Baukosten mit bis zu 10 Prozent oder maximal 15.000 € förderfähig.

Die Verwaltung schlägt daher eine Zuwendung i.H.v. 1033,50 € vor.